
Abfallverordnung

vom 27. Januar 1994

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. Allgemeines	1 - 2	3 - 4
II. Zuständigkeiten und Aufgaben	3 - 7	4 - 5
III. Pflichten der Verursacherinnen / Verursacher	8 - 17	6 - 7
IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle	18 - 23	8 - 10
V. Finanzierung	24 - 28	10 - 11
VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	29 - 31	11 - 12
VII. Schlussbestimmung	32	12
Anhang der Abfallverordnung		13 - 15

Abfallverordnung

vom 27. Januar 1994

Präambel

Gestützt auf die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts vom 10. August 1993 (Kantonale Abfallverordnung)¹ erlässt der Einwohnerrat aufgrund von Art. 21 lit. c Ziffer 9 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfal² die nachfolgende Verordnung zur Entsorgung von Abfällen³:

I. Allgemeines

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Abfallentsorgung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist.

Geltungsbereich

²Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

Art. 2

¹Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

Grundsätze

- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
- b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
- c) die umweltgefährdenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden.

²Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

³Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grossen Mengen an Siedlungsabfall verpflichten, diesen selbst zu entsorgen⁴.

⁴Verursacherinnen und Verursacher haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere können sie keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

⁵Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3

Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

Art. 4

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle:

- Hauskehricht
- Betriebskehricht
- Sperrgut
- kompostierbare Abfälle

²Sie weist folgende Abfälle der Entsorgung zu:

- verwertbare Siedlungsabfälle
- Problemabfälle
- Kleinmengen von Sonderabfällen
- Tierkörper

³Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfahren für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.

⁴Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen, wie zum Beispiel einen Häckseldienst.

Art. 5

¹Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Zusammenarbeit

Art. 6

¹Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender.

Öffentlichkeitsarbeit

²Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton und dem Kläranlageverband.

³Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

Art. 7

¹Der Gemeinderat überträgt den Vollzug der Abfallverordnung an die Bauverwaltung. Diese organisiert die Abfahren und unterhält die Sammelstellen.

Fachstelle

²Die Bauverwaltung führt die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung notwendigen Kontrollen durch und erhebt die Informationen, welche für die Gebührenerhebung notwendig sind.

III. Pflichten der Verursacherinnen / Verursacher

Art. 8

Hauskehricht,
Betriebskehricht,
Sperrgut

¹Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.

²Vorbehalten bleibt die Direkteinlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen. Die Bauverwaltung erlässt dazu entsprechende Richtlinien im Abfallkalender.

Art. 9

Separat zu
sammelnde Abfälle

Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallkalender festgelegten verwertbaren Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.

Art. 10

Kompostierbare
Abfälle

Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.

Art. 11

Bauabfälle

¹Die Entsorgung der Bauabfälle ist Sache der Verursacherin oder des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.

²Die Entsorgung der Bauabfälle richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften sowie nach baupolizeilichen Auflagen.

Art. 12

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallkalender bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.

Art. 13

Tierkörper

¹Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.

²Sie sind bei den vom Kantonstierarzt bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 14

Ausgediente Fahrzeuge sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder den Verkaufsgeschäften abzuliefern.

Schrott, ausgediente Fahrzeuge

Art. 15

¹Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

Verbot der Ablagerung

²Die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.

Art. 16

¹In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

Dezentrale Verbrennung von Abfällen

²Für das Verbrennen von Holz, insbesondere von verleimtem, beschichtetem, bemaltem und behandeltem Holz oder Spanplatten, gelten die Vorschriften der „Luftreinhalteverordnung“⁵. Erlaubt ist das Verbrennen von naturbelassenem trockenem Brennholz oder vergleichbaren festen Brennstoffen.

Art. 17

¹Alle für die Abfallentsorgung erheblichen Veränderungen an Bauten, Produktionsabläufen, Zufahrten usw. sind der Bauverwaltung zu melden.

Meldepflicht, Informationspflicht

²Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen der Bauverwaltung an ihre Mieterinnen und Mieter weiterzuleiten.

IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle

Art. 18

Gebinde und
Gebühren-
zeichen

a) Hauskehrricht
ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen
Kehrriechtsäcken bereitzustellen. Auch in Containern be-
reitgestellter Hauskehrricht muss mit Gebührenmarken-
versehen sein. Die Bauverwaltung erlässt dazu Richtli-
nien.

b) Betriebskehrricht
kann in loser oder gepresster Form in Betriebs-
Containern, die mit entsprechenden Gebührenmarken
versehen sind, bereitgestellt werden. Ist ein Betriebscon-
tainer zu stark gepresst, haftet die Bauverwaltung nicht
für eine vollständige Entleerung.

c) Sperrgut
Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebüh-
renmarken versehen bereitzustellen. Die Bauverwaltung er-
lässt dazu Richtlinien.

d) Grünabfuhr
Kompostierbare Abfälle, welche nicht selber kompostiert
werden, können zur Grünabfuhr bereitgestellt werden.
Die Bauverwaltung beschreibt im Abfallkalender die zu-
lässige Herrichtung oder Verpackung. Die Abfuhr grosser
Mengen bedarf der Absprache mit der Bauverwaltung
und kann nach Aufwand verrechnet werden⁶.

Art. 19

Bereitstellung

¹Durch die Bereitstellung der Abfälle dürfen Fussgänger
und Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.

²Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder
mehrere Strassenzüge kann die Bauverwaltung einen
zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.

³Containerstandplätze müssen zugänglich und sauber
gehalten werden. Im Winter müssen der Container und
der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin oder
vom Hauseigentümer vom Schnee geräumt werden.

⁴Die Kehrriechtsäcke oder die einzelnen Sperrgutgebände dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.

⁵Kehrriechtsäcke und Container sind kurz vor der jeweiligen Abfuhr bereitzustellen. Die Container sind nachher sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.

⁶Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

Art. 20

¹Kehrriechtsäcke müssen den Normen des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen (OKS-Gütesiegel).

Kehrriechtsäcke

²Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

Art. 21

¹Als Container für Haus- und Betriebskehrriecht sind die von der Bauverwaltung zugelassenen Typen zu verwenden.

Container

²Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann die Bauverwaltung die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.

³Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

⁴Container dürfen nicht überfüllt sein. Die Bauverwaltung ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.

⁵Die Container sind sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Die Bauverwaltung kann eine gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.

⁶Die Bauverwaltung ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind

im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen.

Art. 22

Spezial-
abfahren

Die Spezialabfahren für separat gesammelte Abfälle nach Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 9 dieser Verordnung, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle werden durch die Bauverwaltung im Abfallkalender festgelegt.

Art. 23

Sammelstellen

¹Die Bauverwaltung erstellt und betreibt Sammelstellen, in denen Kleinmengen separat gesammelter Abfälle bis zu höchstens 25 kg oder Liter in den dafür bestimmten Behältern deponiert werden können. Für grössere Mengen ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.

²Für Sammelstellen kann die Bauverwaltung Betriebs- und Öffnungszeiten festlegen.

V. Finanzierung

Art. 24

Kosten-
erhebung

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeinderechnung jährlich separat ausgewiesen.

Art. 25

Grundsätze der
Gebühren-
erhebung

¹Die Kosten der Abfallbewirtschaftung, mit Ausnahme der Kosten der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle, werden durch eine mengenabhängige Gebühr und eine Grundgebühr finanziert. Die Abdeckung der Kosten der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle erfolgt aus Steuermitteln⁶.

²Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, private Kompostierung, Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und

Benzinabscheiderleerung, tragen die Verursacherinnen und die Verursacher der Abfälle.

Art. 26

¹Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten der Entsorgung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken. Die Verkaufsstellen werden im Abfallkalender angegeben.

Gebühren⁶

²Die Grundgebühr deckt die Kosten der Entsorgung der verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sonderabfälle. Die Gebühr wird den Haushaltungen sowie den Industrie-Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in Rechnung gestellt.

³Der Einwohnerrat erlässt den Tarif.

Art. 27

Wer die Abfälle direkt und ohne Beanspruchung der kommunalen Sammlung in Abfallanlagen des Kläranlagenverbandes einliefert, bezahlt eine mengenabhängige Gebühr gemäss Richtlinien des Verbandes.

Direktlieferung
an Kläranlagen-
verband**Art. 28**

Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige Gebührenmarken der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet. Annahmestelle ist die Zentralverwaltung.

Rückerstattung

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**Art. 29**

Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.

Ersatz-
vornahme

Strafbestimmungen

Art. 30

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen übertritt, wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes, vom Gemeinderat mit Busse bis maximal Fr. 1'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Rechtsmittel

Art. 31

¹Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.

²Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

VII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 32

¹Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁷.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die „Kehrichtverordnung“ vom 23. Dezember 1980 sowie alle übrigen, mit ihr im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Anordnungen aufgehoben.

Anhang der Abfallverordnung

Definitionen:

In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

a) Entsorgung

Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung wie deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.

b) Sammlung

Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen). Als Abfuhr gilt die Sammlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie die Grünabfuhr.

c) Verursacherin oder Verursacher

ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.

d) Siedlungsabfälle

sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, zum Beispiel Betriebskehricht. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht oder Sperrgut.

e) Verwertbare Siedlungsabfälle

Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer

umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zu-
geführt werden müssen.

f) Hauskehricht

Nicht verwertete Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht. Hauskehricht ist in jedem Fall in Säcken mit Gebührenmarken bereitzustellen. Eine Gebührenabgeltung mit Containervignetten ist für Hauskehricht nicht zulässig.

g) Betriebskehricht

Nicht verwertete Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und in Betriebscontainern zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Betriebskehricht.

h) Sperrgut

Als Sperrgut gilt nicht verwertbarer Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

i) Kompostierbare Abfälle

sind jene organischen Anteile des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, die kompostiert und verwertet werden können.

j) Bauabfälle

sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovierungen und Abbrüchen entstehen.

k) Sonderabfälle

sind die in der „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)^{8a}“ aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdenden Abfälle, wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien usw.

l) Problemabfälle

Die Bauverwaltung kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z.B. Schlacke, Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlgeräte usw.) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung als Hauskehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

m) Direkteinlieferungen

Als Direkteinlieferungen gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin oder den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.

n) Tierkörper

sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.

¹SHR 814.151

²Heute Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

³Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Januar 1994

⁴Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 29. September 1994

⁵Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

⁶Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 10. Juni 1999, in Kraft ab 1. Juli 1999, vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschlüssen vom 9. November 1999 und 21. Dezember 1999

⁷Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 14. Juni 1994; vom Gemeinderat mit Beschluss vom 9. November 1993 auf den 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

⁸Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VSS) vom 12. November 1986 (SR 814.610)